Amtliche Mitteilungen der

Universität Dortmund

Nr. 51

11. Juli 1975

PROMOTIONSORDNUNG
DER ABTEILUNG CHEMIETECHNIK

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

C. For war -

HA 615/43

UNIVERSITÄ DORTMUND

promotion sordnung

der Abteilung Chemietechnik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Dortmund verleiht für besondere wissenschaftliche Qualifikitation auf dem Gebiet der Chemietechnik den Grad eines Doktor-Ingenieurs.
- (2) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kanz der Doktorgrad auch "Ehrenhalber" verliehen werden.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Der Nachweis der Qualifikation ist in einem Prüfungsverfahren zu erbringen.
- (2) Das Prüfungsverfahren besteht aus der Beurteilung einer von dem/den Kandidaten vorgelegten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Din Promotionsausschuß (§ 3) ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens verantwortlich. Die Durchführung des Verfahrens regeln die §§ 9 bis 13.

§.3 Promotionsausschuß

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt einen Promotionsausschuß. Ihm gehören zwei Hochschullehrer sowie zwei wissenschaftliche Mitarheiter
 mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Diplom oder gleichwertige) an.
 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zalässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt aus der Mitte des Prodotionsausschusses den Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein tel.

- Der Promotionsausschuß tagt nicht-öffentlich in jedem Monat, in dem behrveranstaltungen stattfinden.

 Die Tagungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (d) Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben des Promotionsausschunses

- (1) Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind:
 - 1. Die Wahl eines Prüfungsausschusses (§ 5);
 hierbei ist in der Regel einer der Vorschläge des oder der Kandidaten zu berücksichtigen. Abweichungen davon sind schriftlich zu
 begründen und der Abteilungsversammlung bekanntzugeben.
 - 2. Die Wahl von Gutachtern nach § 10.
 - 3. Das Feststellen der Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion (§ 8) bzw. die Entscheidung über zu fordernde Ersatzleistungen.
 - 4. Die Überwachung der Fristen (§§ 10, 13).

§ 5 Prüfungsausschuß und Gutachter

- Der Promotionsausschuß wählt für jede Promotion einen Prüfungsausschuß sowie dessen Vorsitzenden, der Hochschullehrer der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund sein muß. Der Prüfungsausschuß wird unverzüglich vom Dekan bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat 3 Mitglieder, die der Abteilung Chemietechnik angehören, davon mindestens 2 Hochschullehrer; das weitere Mitglied kann ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs sein.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
 - 1. Die Entgegennahme der Gutachten (§ 10);
 - 2. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§ 11);
 - 3. die Abnahme der mündlichen Prüfung (§ 12).
- Die vom Promotionsausschuß gewählten Gutachter werden vom Vorsitzensen des Promotionsausschusses unverzüglich bestellt.

(5) Besteht über die Gutachter zwischen Doktoranden und zuständigen Betreuer Einvernehmen, kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Gutachter sofort bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuß gemäß § 4 (2).

§ 6 Betreuung von Doktoranden

- (1) Der Doktorand kann dem Promotionsausschuß den Beginn seiner Arbeit unter Angabe des vorläufigen Arbeitstitels seiner Dissertation so-wie seines Betreuers anmelden. Der Doktorand erlangt damit bei Vorliegen aller Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion (§§ 7, 8, 9) den Anspruch auf eine spätere Begutachtung der Arbeit.
- (2) Das Theme der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule vongeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann auch aus der
 Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerbern, die auf einem dieser Wege
 kein Thema gefunden haben, versucht der Promotionsausschuß ein Thema
 zu vermitteln.
- (3) Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann.
- (4) Die verantwortliche wissenschaftliche Betreuung erfolgt durch Hockschullehrer, in der Regel solche der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund.

§ 7 Dissertation

- (1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Amsprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein.
- (2) Als Dissertation können in geeigneten Fällen auch wesentliche Beiträge zu einer Teamarbeit vorgelegt werden, wenn diese Beiträge eindeutig erkennbar und bewertbar sind. Das wissenschaftliche Gewicht einer Teamarbeit soll das Niveau, das in der Regel bei der Arbeit eines Einzelnen vorliegt, übersteigen. Mit der Arbeit ist ein Bericht des jeweiligen Kandidaten vorzulegen, der den wesentlichen Beitrag an der gemeinsamen Arbeit sowie die Einordnung in den Gesamtzusammen-hang des Arbeitsgebietes erkennen läßt.

- (3) Die Dissertation sollte noch nicht veröffentlicht sein; nur im Einvernehmen zwischen Doktoranden und Betreuer können Teilergebnisse vorher veröffentlicht werden.
- (4) Die Dissertation 1st in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

 Der Prometionsausschuß kann auf Antrag dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

§ 8 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Promotion sind erforderlich:
 - 1. Der Nachweis über ein achtsemestriges, ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium;
 - 2. der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium (Diplom- oder Staatsexamen oder gleichwertiges Examen); ausländische Examina, die einem deutschen Abschlußexamen gleichzusetzen sind, werden anerkannt;
 - 3. die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation;
 - 4. der Rachweis der Betreuung gemäß § 6 (4).
 Ausnahmen regelt § 8 (2).
- (§ 8 (1) Nr. 4) ist die Zulassung zur Promotion möglich, wenn zwei Cutachter innerhalb der Universität Dortmund bereit sind, Gutachten anzufertigen. Einer der Gutachter muß der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund angehören.
- (3) Der Promotionsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen mit Billigung durch die Abteilungsversammlung von § 8 (1) Nr. 1 abweichen.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren kann nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers eröffnet werden.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen: ,
 - 1. Drei Exemplare der Dissertation;
 - 2. Gira Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation;
 - 3. eine Erklärung, daß beim Verfassen der eingereichten Arbeit(en) keine anderen als die angegebenen Personen mitgewirkt haben, nar

die angegebenen Hilfsmittel benutzt und übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;

im Falle der Teamarbeit darüber hinaus Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und ggfs. welche dieser Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben;

- 4. die in § 8 (1) geforderten Nachweise;
- 5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche (mit der vorgelegten Dissertation);
- 6. ein kurzer Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist;
- 7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung der Öffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (3) Dem Antrag können beigefügt werden:
 - Wissenschaftliche Schriften, die der Bewerber bisher veröffentlicht hat bzw. die von einem wissenschaftlichen Publikationsorgan zur Veröffentlichung angenommen sind;
 - 2. Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und für die Wahl der Gutachter (§ 4 (1) Ziffer 1).
- (4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß. Bei Anwendung von § 5 (5) gilt das Promotionsverfahren mit der Bestellung der Gutachter als eröffnet. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (5) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, so lange noch keine Entscheidung des Promotionsmusschusses vorliegt bzw. die Gutachter noch nicht bestellt sind.

§ 10 Begatachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte (n) Arbeit(en) werden zwei, bei interdiszi- ,
plinären Arbeiten bis zu vier Gutachten erstattet.

Als Cutachter werden Hochschullehrer, in besonderen Ausnahmefällen
im Benehmen mit dem Fachvertreter Wissenschaftler mit entsprechender

fachlicher Qualifikitation berufen. Mindestens einer der Gutachter muß Hochschullehrer der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund sein. Behandelt eine Arbeit ein Thema eines Gebietes, das in der Abteilung nicht ausreichend vertreten ist, so kann der Promotionsausschuß auch Gutachter benennen, die nicht der Abteilung Chemietechnik angehören.

Hat ein Hochschullehrer der Abteilung Chemietechnik der Universität

Dortmund die Dissertation betreut oder sich gemäß § 8 (2) bereit erklärt
ein Gutachten aner zum ersten Gutachter bestellt werden. Als' weitere
zufertigen, soll/
Gutachter sind mit Vorrang Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation zu wählen. Bei Stimmengleichheit im Prüfungsausschuß entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Über die nach § 10 (1) bestellten zwei bzw. vier Gutachter hinaus ist auf Antrag des oder der Kandidaten vom Promotionsausschuß ein weiterer Gutachter hinzuziehen.
- (3) . Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, ggf.
 ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist empfehlen.
- (4) Die Dissertation ist den Mitgliedern der Abteilung zugänglich zu machen. Sie ist zu diesem Zweck 10 Tage im Dekanat Chemietechnik auszulegen.
- (5) Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in § 10 (4) genannten Frist ein begründeter Einspruch beim Promotionsausschuß durch Mitglieder der Abteilung Chemietechnik, die promoviert sind oder die Qualifikation nach § 8 (1) 2 besitzen, so ist dieser vom Prüfungsausschuß zu verhandeln.
- (6) Auf Antrag des Doktoranden sind ihm die Gutachten vor der mündlichen Prüfung (§ 12) zugünglich zu machen.

§ 11 Entscheidung über die Dissertation

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Annahme der Disseration unter Berücksichtigung des Vorschlags der Mehrheit der Gutachter.

Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muß der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Betreuer nach Anhörung des Kandidaten einen weiteren Gutachter bestellen.

(1)

- (2) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
 Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den
 Prüfungsakten.
- (3) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 12 Mündliche Prüfung und Entscheidung

Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Sie

- soll der Feststellung dienen, daß der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Luge ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

 Fragen in diesem Kolloquium werden vom Prüfungsausschuß gestellt.

 Außer dem Prüfungsausschuß können auch die Gutachter, die dem Prüfungsausschuß möglicherweise nicht angehören, frageberechtigt teilnehmen. Weitere Zuhörer sind zuzulassen, wenn der Doktorand sich bei der Meldung zur Promotion damit einverstanden erklärt. Als Zuhörer kann zugelassen werden, wer die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt hat (vgl. § 9 (1)). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Doktoranden.
- (2) Das Kolloquium erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen.
 Grundlagen der Dissertation sowie auf ausgewählte Probleme des
 Fachgebiets zu dem das Thema der Dissertation gehört mit angrenzenden
 Gebieten.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten in der Regel eine Stunde.
- (4) Mit der Entscheidung über die Dissertation wird dem Kandidaten der Termin für die mündliche Prüfung mitgeteilt. Bleibt er ohne ausreichende Entschuldigung fern, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (5) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden worden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den

Auschlag. Aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung wird die Promotion vom Prüfungsausschuß benotet. Die Notenstufen sind:

"Mit Auszeichnung", "Sehr gut", "Gut", "Bestanden".

(6) Hat ein Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie spätestens zwölf Monate nach der Entscheidung über die Dissertation auf begründeten Antrag nach Beschluß des Prüfungsausschusses einmal wiederholen, ohne die Dissertation wiederholen zu müssen.

§ 13 Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion gilt als bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden worden ist.
- (2) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten umgehend mitgeteilt.
- (3) Das Promotionsverfahren dauert in der Regel nicht länger als drei Monate. Die vorlesungsfreie Zeit wird dabei nicht angezechnet.

 Ausnahmen gelten bei auswärtigen Gutachtern.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Der Doktorand hat das veröffentlichungsreife Manuskript dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript. Die Dissertation kann auch auszugsweise und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern veröffentlicht werden.
- Der Promovierte hat das Recht, die seine eigenen Leistungen betreffenden Teile der Dissertation oder Auszüge daraus unter eigenem Namen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist mit einer Ammerkung zu versehen, daß es sich um die Dissertation oder um den Teil einer solchen handelt und ggf. wer der Betreuer ist. Bisher nicht veröffentlichte Beiträge anderer, z.B. des Betreuers, können, soweit sie wesentlich sind, nur im Einvernehmen mit dem Betreffenden

publiziert werden. Werden die Betreffenden nicht als Autoren mitbenannt, so sind deren Beiträge zu kennzeichnen.

(4) Soll eine Publikation vor Abschluß der Promotion unter dem Namen des Doktoranden erfolgen, so muß vorher eine Diskussion des fachlichen Inhalts der Veröffentlichung mit dem betreuer stattgefunden haben. In diesem Fall kann der Betreuer seine Nehmung als solcher ablehnen.

§ 15 Vollzug der Promotion

- Über die bestandene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt.
 Sie enthält den Titel der Dissertation, das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Benotung § 12 (5). Die Urkunde wir mit dem
 Universitätssiegel versehen und vom Rektor der Universität Dortmund und vom Dekan der Abteilung Chemietechnik unterzeichnet.
- (2) Der Dekan händigt die Urkunde nach Ablieferung der Pflichtexemplare aus. Vorzulegen sind:
 - 150 Exemplare bei Buch- oder Fotodruck,
 - 6 Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
 - 60 Exemplare bei Druck durch einen gewerblichen Verleger,
 - 3 Reinschriftexemplare und einen Auszug bei Verfilmung verbunden mit dem Auszugsdruck.

Mit dem Datum der Aushändigung der Unkunde beginnt das Recht auf Führung des Titels eines Doktor-Ingenieurs (abgeküpzt: Dr.-Ing.).

§ 16 Verleihung des Doktorgrades "Ehrenhalber"

- (1) Der Doktorgrad darf Ehrenhalber nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Chemietechnik verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität kann der Doktorgrad nicht Ehrenhalber verlichen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht Ehrenhalber verlichen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades Ehrenbalber sind in der Abtei-

lungsversammlung die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades Ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 26 Mai 1975

Universität Dortmund Der Rektor

(Prof. Dr. M. Schmeißer)